Gewässerordnung

des

Angelsportverein - Aidlingen e.V.



Gewässerordnung

- §1 Zweck
- §2 Vorschriften
- §3 Ausweise
- §4 Kameradschaft
- §5 Verhalten am Wasser
- §6 Müll am Angelplatz
- §7 Angelzeit
- §8 Schonzeiten und Mindestmaße
- §9 Gewässerpflege
- §10 Kontrollbefugnis
- §11 Fangmenge
- §12 Fangstatistik
- §13 Gäste
- §14 Sonderbestimmungen

§1 Zweck

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Vereinsbereich. Jedes Mitglied hat sich an diese Ordnung zu halten.

§2 Vorschriften

Es gilt das Landesfischereigesetz Baden-Württemberg, sowie die Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg.

Es ist Pflicht jeden Fischers, sich mit den die Fischerei betreffenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Gewässerordnung vertraut zu machen und diese genau zu befolgen.

§3 Ausweise

Beim Fischen ist der Erlaubnisschein (Fangbuch, Tageskarte) und Jahres - Fischereischein stets bei sich zu führen.

§4 Kameradschaft

Kameradschaft und faires Verhalten sowie Hilfsbereitschaft werden von allen Vereinsmitgliedern als selbstverständlich erwartet. Gegenseitige Behinderung bei der Ausübung des Angelsports müssen vermieden werden.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind keinesfalls Dritten, sondern baldmöglichst dem Vorstand oder falls ein Vorstandsmitglied betroffen ist, einem Beirat des Vorstandes mitzuteilen. Alle Mitglieder unterwerfen sich dem gütlichen

Vergleich zum Wohle des Vereines nach dem Beschluss des Vorstandes. Private Angelegenheiten gehen den Verein nicht an und sollen auch das Vereinsleben nicht berühren. Können Vereinsmitglieder keine eigene, dem Verein gegenüber fair loyale Konsequenz finden, unterwerfen sie sich dem Beschluss des Vorstandes. Kommt es dennoch zur Anfechtung eines solchen Vorstandsbeschlusses, so ist ein Ehrenrat aus 3 bis 5 ordentlichen Mitgliedern des Vereins - diese Mitglieder müssen das Vertrauen der Streitereien und des Vereinsvorstandes vor der Schlichtung bestätigt erhalten - zu bilden und von einem solchen Ehrenrat ein Schlichtungsbeschluss zu suchen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Vorstand sowie den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid des Ehrenrates ist endgültig und auch im Rechtswege nicht anfechtbar.

§5 Verhalten am Wasser

Jeder Fischer hat sich am Wasser so zu verhalten, dass berechtigte Klagen nicht erhoben werden können.

Grundsatz ist: Ruhe am Wasser und Schonung fremden Eigentums.

Am See sind das Abspielen von Musik, das Zelten und das Einrichten einer Feuerstelle untersagt.

Grundstücke dürfen entlang des Ufers nur betreten werden, soweit dies zum Fischen unbedingt notwendig ist. Fest eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Besitzers betreten werden. Flurschaden ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Ruten nicht ohne Beaufsichtigung liegen lassen, d. h. sich außer Rufweite zu entfernen, sowie die Fischerei auf andere Weise als mit den im Erlaubnisschein angegebenen Ruten auszuüben.

Am See sollen die Parkplätze am Schloss benutzt werden.

Haftung des Vereins: Der Verein haftet nicht für Verhaltensschäden der Mitglieder, d. h. jeder Fischer und Vereinsmitglied handelt eigenverantwortlich.

§6 Müll am Angelplatz

Es gilt folgender Grundsatz:

Es darf nur an einem sauberen Angelplatz geangelt werden. Damit ist gemeint, wer an einem Angelplatz angelt an dem z.B. Getränkeflaschen, Plastiktüten usw. liegen, hat den Müll vor dem Fischen zu entsorgen.

Wer den Müll nicht entsorgt und trotzdem angelt wird bei Kontrollen aufgefordert den Müll zu beseitigen. Müll am Angelplatz gehört immer dem Angler, der dabei steht. Das gilt auch beim Spinnfischen.

§7 Angelzeit

Geangelt werden darf, von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang am Fließgewässer.

Am See von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Angelwoche beginnt am Montag und endet am Sonntag. Das Angeljahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.

§8 Schonzeiten und Mindestmaße

Schonzeiten und Mindestmaße sind genau einzuhalten. Außer den gesetzlichen Schon - Zeiten sind auch die vom Verein festgesetzten Schonzeiten, Schonstrecken und erhöhten Mindestmaße einzuhalten. Geschonte oder untermassige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen oder abzuschneiden und ins Wasser zurückzusetzen. Entsprechende Vorgaben sind im, für das Angeljahr gültige, Fangbuch angegeben.

§9 Gewässerpflege

Laichgebiete sind zu schützen, Unterwasserpflanzen sind schonend zu behandeln, Entlandungsarbeiten (Entfernen von Schilf, Rohr usw.) sollen nur nach Rücksprache mit dem Gewässerwart erfolgen.

Für den Bestand unserer Gewässer ist es notwendig, dass jeder Fischer alle irgendwie auffallenden Erscheinungen, wie Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischwilderei und andere Schäden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle, dem Vorsitzenden und, oder dem Gewässerwart mitteilt.

§10 Kontrollbefugnis

Jedes Vereinsmitglied, das im Besitz eines Erlaubnisscheines ist, besonders jedoch Gewässerwarte und Organe des Vereins haben die Berechtigung und die Pflicht am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Jeder Besitzer eines Erlaubnisscheines ist seinerseits verpflichtet, sich dem anderen Vereinsmitglied auf Aufforderung hin, ohne Widerspruch auszuweisen. Den vom Verein bestellten Kontrollorganen sind auf Verlangen die gefangenen Fische vorzuzeigen. Die Fischereierlaubnis berechtigt nur denjenigen zum Angeln, auf dessen Namen sie lautet, anderen Personen darf sie zum Angeln nicht ausgehändigt werden.

§11 Fangmenge

Im Wasser sind nicht unbegrenzt viele Fische. Die Fischerei besteht nicht darin, das Gewässer so rasch wie möglich von den Fischen zu säubern, sondern der Fischer ist Heger und Pfleger.

§12 Fangstatistik

Jeder Fischer ist verpflichtet, über die gefangenen Fische gewissenhaft eine Fangstatistik zu führen und diese am Ende des Jahres dem Gewässerwart zur

Verfügung zu stellen. Derjenige, der seine Fangstatistik nicht abgibt, hat im nächsten Jahr keinen Anspruch auf einen Erlaubnisschein. Der Angeltag ist vor Beginn des Fischens in die Fangstatistik einzutragen, unabhängig vom Fangergebnis.

§13 Gäste

Die Gewässer des Vereins können von Gästen mit gültigem Jahresfischerei- und Erlaubnisschein (Tageskarte) befischt werden.

Jedes aktive Mitglied kann jährlich eine Tageskarte für einen Gast beantragen. Ausnahmen können über die Vorstandschaft beantragt werden.

§14 Sonderbestimmungen

Der Verein behält sich vor, zu dieser Gewässerordnung nach Bedarf oder Zweckmäßigkeit Sonderbestimmungen festzulegen, z. B. über Schonung einzelner Fischarten, Mindestmaße, Sperrung von Gewässerteilen, Fangbeschränkungen usw. Über Sonderbestimmungen entscheidet der Vorstand.

Sonderbestimmung:

- (1) Während Vereinsveranstaltungen ist das Fischen in den Vereinsgewässern untersagt.
- (2) Der Befischungsplan (Fangbeschränkungen) wird jedes Jahr mit der Jahreskarte (Fangbuch) neu ausgegeben.